

§ 2

¹Aufsichtsbehörde für die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ist das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. ²Zuständig für die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben ist das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – Regionalabteilung Süd – mit Sitz in München, für die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in den Regierungsbezirken Mittelfranken, Unterfranken und Oberfranken das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – Regionalabteilung Nord – mit Sitz in Schwabach, für die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – Regionalabteilung Ost – mit Sitz in Landshut.